

28.05.2025

„Einige vorläufige völker(straf)rechtliche Überlegungen“

von Kai Ambos / Stefanie Bock

- DISKUSSIONSBEITRÄGE -

Quelle: <https://verfassungsblog.de/genozid-in-gaza/>

5

Genozid in Gaza? - Diskussionsbeiträge

Torge M. Wed 28 May 2025 at 21:34

Vielen Dank für die Arbeit.

Ich, als nicht Jurist, habe dennoch folgende 3 Punkte anzumerken:

10 1. „Dies dürfte aber nichts daran ändern, dass der pauschale Ausschluss von Hilfsorganisationen aus Gaza völkerrechtswidrig ist und eine Verletzung der Israel als Besatzungsmacht obliegenden Schutzpflichten darstellt (siehe vor allem Art. 55, 56 der vierten Genfer Konvention).“

15 Der hier elementare Absatz von Art. 55: „Die Besatzungsmacht hat die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen; insbesondere hat sie Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel einzuführen, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebietes nicht ausreichen.“

20 Art. 56 geht hauptsächlich um ärztliche Behandlung, die Anerkennung von neuen Spitälern mit Personal und Fahrzeugen von der Besatzungsmacht; die Relevanz hier entzieht sich meiner Kenntnis.

25 Soweit ich der vierten Genfer Konvention entnehmen kann, muss die Besatzungsmacht Israel dafür Sorge tragen, dass die Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln, einschließlich medizinischer Ausrüstung und Trinkwasser, versorgt wird. Hätte etwa die GHF (Gaza Humanitarian Foundation) bereits vor 2 Wochen (12.5.25) die Versorgung mit Nahrung einschließlich Trinkwasser im Gazastreifen sichergestellt, würde die Einfuhr Untersagung der WFP nicht darunter fallen. Die Einfuhr von benötigten Arzneimitteln und medizinischer Ausrüstung muss natürlich auch gewährleistet sein. (siehe Art.23)

30 2. „Besonders gravierend sind die Äußerungen des israelischen Ministers Bezalel Smotrich, der von der totalen Zerstörung Gazas spricht und die palästinensische Bevölkerung in einer kleinen „humanitären Zone“ konzentrieren will (siehe hier und hier).“

35 Vollständiger weise würde ich anmerken, dass der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs laut Medienberichten Haftbefehle neben Itamar Ben-Gvir auch gegen Bezalel Smotrich in Arbeit hat. Als Nichtjurist wundere ich mich, dass diese bisher nicht erfolgt ist. (Stand 28.05.2025, 20.18 Uhr)

https://www.spiegel.de/ausland/chefanklaeger-des-internationalen-strafgerichtshofs-soll-haftbefehle-gegen-zwei-israelische-minister-vorbereitet-haben-a-00b3bd2a-bfa5-4965-a556-ca706d5ef4c4?sara_ref=re-xx-cp-sh

40 3. „Aber auch Ministerpräsident Benjamin Netanyahu kündigte jüngst an, dass Israel seine militärischen Bemühungen weiter verstärken werde und dabei die palästinensische Bevölkerung umgesiedelt werden würde.“

45 Hier muss auch die vierte Genfer Konvention als Rechtsquelle mit berücksichtigt werden, Art. 28: „Keine geschützte Person darf dazu benützt werden, um durch ihre Anwesenheit militärische Operationen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten.“, und Art. 34: „Das Nehmen von Geiseln ist verboten.“

Wenn die Bevölkerung des Gazastreifens zur Umsetzung von Art. 28 und 34 während der Kampfphase an einen gesicherten Ort innerhalb des Gazastreifens gebracht (gemäß Art. 49) und dort versorgt wird, wäre es Völkerrecht konform.

50 Ergänzende Anmerkung in Bezug auf eine mögliche deutsche Rolle bei Sauberkeit, Hygiene gemäß Art. 49 vierten Genfer Konvention. Ich habe eine Frage diesbezüglich auf der Seite Abgeordnetenwatch an Staatsministerin des Auswärtigen Amts, Serap Güler gestellt. Ich lade Sie im Gegenzug zu meinen 3. Anmerkungen dazu ein, auch sachliche Anmerkung/Kritik zu meiner Frage zu üben.

Als nicht juristisch wünsche ich allen schöne Grüße

55 Torge M.

Narmora Sat 31 May 2025 at 20:15

Nur damit wir über das gleiche reden:

4. Genfer Konvention, Art. 56 Abs. 1

60 “Die Besetzungsmacht ist verpflichtet, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in Zusammenarbeit mit den Landes- und Ortsbehörden die Einrichtungen und Dienste für ärztliche Behandlung und Spitalpflege sowie das öffentliche Gesundheitswesen im besetzten Gebiet zu sichern und aufrechtzuerhalten, insbesondere durch Einführung und Anwendung der notwendigen Vorbeugungs- und Vorsichtsmassnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten und Epidemien. Das ärztliche Personal aller Kategorien ist ermächtigt, seine Aufgaben zu erfüllen.”

65 Ausländisches ärztliches Personal, welche z.B. über “Ärzte ohne Grenzen” zur Notversorgung nach Palästina kamen, wurde aus den Krankenhäusern geschmissen oder mussten wegen drohendem Bombardement fliehen (siehe Absatz 2), die leeren Posten wurden, soweit wir aus der Beobachtersicht sagen können nicht wieder besetzt.

70 Krankenhäuser wurden (sofern wir Aussagen Israelischer Politikern und Südafrika glauben schenken) gezielt bombardiert, zumeist unter dem “Vorwand” es würden sich Mitglieder der Hamas dort verstecken (was meines Wissens nach keine Rechtfertigung für das Bombardement eines Krankenhauses ist)

75 Die zerstörten Krankenhäuser wurden nicht wieder aufgebaut und eine Notfallversorgung ist momentan nicht in (ansatzweise) ausreichender Menge vorhanden, Militärklinik werden nicht zur Notversorgung der Zivilbevölkerung verwendet.

Zusätzlich wird die Einfuhr von medizinischen Produkten blockiert und bisher liegen mir keine Quellen vor welche beweisen würden das diese medizinischen Produkte von der Besetzungsmacht geliefert, geschweige denn verteilt, werden.

80 Das alles bezieht sich speziell auf “mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in Zusammenarbeit mit den Landes- und Ortsbehörden die Einrichtungen und Dienste für ärztliche Behandlung und Spitalpflege sowie das öffentliche Gesundheitswesen im besetzten Gebiet zu sichern und aufrechtzuerhalten”

Kommentar:

85 Ich sehe nicht nur nicht alle zu Verfügung stehenden Mittel, ich sehe KEINE Mittel, sogar aktiver Schaden durch blockieren von Hilfslieferungen.

Flo Thu 29 May 2025 at 14:46

90 Gilt denn hinsichtlich der Vorenthaltung von Hilfsgütern tatsächlich der Artikel 55? Bedarf es nicht einer militärischen Hoheit über die betreffenden Gebiete, wie es beispielsweise im Süden und Westen der Fall ist (und wo Israel entsprechende Verteilungspunkte errichtet hat)?

Der Rest des Gazastreifens wird doch „lediglich“ belagert, wobei die militärische Hoheit weiter bei der Hamas liegt. Trifft in dem Fall nicht Artikel 23 zu, auf den sich Israel auch beruft?

95 **Narmora Sat 31 May 2025 at 20:21**

Naja wenn in einem Teil der Gebiete Art. 55 gebrochen wird dann ist innerhalb des ganzen Konfliktes Art. 55 gebrochen.

c.gliem Thu 5 Jun 2025 at 15:02

100 “also schwerstes völkerrechtliches Unrecht, hervorgerufen durch die israelische Kriegsführung. Wer gleichwohl darüber hinaus auch von Genozid sprechen will, muss beweisen” – mehr beweisen.

Das ist meiner Meinung nach einer der wichtigen Punkte, die leider fast komplett in der sehr polarisierenden Diskussion untergeht: statt “Genozid durch Israel” und “Genozid-Vorwurf ist Antisemitismus” sollte eben eindeutig klar sein, dass Israel schwere Völkerrechtsbrüche begeht, ob Genozid können wir noch dahingestellt sein lassen!

105 Deutsche Staatsraison sollte den Schutz des Israelischen Volkes, des gesamten und die Existenzsicherung des Staates Israel als Demokratie bedeuten. In diesem Fall auch gegen die israelische Regierung – gebildet aus mehrheitlich rechtsextremen Parteien und Politikern -.

110 **Mirko Thu 19 Jun 2025 at 11:34**

Ein sehr aktueller Artikel, der sich gut und nachvollziehbar lesen lässt.

Ein Aspekt, der gegebenenfalls zur Diskussion gestellt werden könnte, ist die oben erwähnte staatliche Qualität aufgrund der Anerkennung durch andere Staaten.

- 115 *Es ist durchaus umstritten, welche rechtliche Bedeutung eine solche Anerkennung entfalten kann.*
Zweifelloos ist ein nicht anerkannter Staat in seiner internationalen Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt, dennoch halte ich es noch nicht für überzeugend, die Staatsqualität maßgeblich aus der Anerkennung herzuleiten. Fraglich, ob das Gutachten des IGH hier eine entsprechende Lücke schließen kann.
- 120 *Mir erscheint die Orientierung an der Drei-Elemente-Lehre (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) aus juristischer Perspektive tragfähiger. Wobei die Anerkennung sicherlich auf politischer Ebene eine große Rolle spielt.*
Dass sich eine konstitutive Wirkung der Anerkennung im Rahmen des Völkergewohnheitsrechts herausgebildet hat, finde ich insofern noch nicht überzeugend, obgleich diese als "4.-
- 125 *Element" interessant wäre.*
*Sollten wir die Staatsqualität verneinen (sofern die 3-Elemente nicht vorliegen), gelangen wir zum Problem der Anwendbarkeit der zentralen Normen des humanitären Völkerrechts, obgleich wir den Genozid wohl im Rahmen des *Ius Cogens* diskutieren könnten.*
- 130 *P.S.: Mein Kommentar beabsichtigt nicht das Leid der Menschen in Gaza und Israel zu schmälern. Es geht um die rein fachliche Auseinandersetzung mit der Rechtslage, die von Außen betrachtet dem humanitären Leid der betroffenen Menschen nicht gerecht werden kann.*